

## Konzernbericht zu Corporate Governance und Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Corporate Governance-Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Dieser ist ebenso wie die Entsprechenserklärung Bestandteil der Konzernklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft gemäß § 315d HGB i. V. m. § 289f HGB. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden. In seinen Bestimmungen und Regeln geht der Kodex auf die Bereiche Aktionärsinteressen, Vorstand und Aufsichtsrat, Durchsichtigkeit der Unternehmensführung und die Aufgaben des Abschlussprüfers ein. Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG sehen sich den Interessen der Aktionäre und damit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) verpflichtet. Ebenso sorgen Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Fortbestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung. Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns). Über mögliche Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex berichten Vorstand und Aufsichtsrat sowohl in der Entsprechenserklärung als auch in den folgenden ausführlichen Erläuterungen, bezogen auf den Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017.

### Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 Aktiengesetz erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG mit der Entsprechenserklärung, welchen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegebenen „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

2.3.3 Die Gesellschaft wird aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien, z. B. Internet, nicht ermöglichen können.

3.8 Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung enthält zurzeit keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat soll bei der Neuverhandlung der Versicherung aufgenommen werden.

4.1.3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck ist ein Compliance Management System eingerichtet und im Konzern offengelegt und eingeführt. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwands wurde auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben (Whistleblower-System).

5.3.1 Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, in denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats einen weiteren Vorsitz innehaben könnte, da die Besetzung der Gremien gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre.

5.3.2 Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr.

5.3.3 Für die Bildung eines Nominierungsausschusses gelten die gleichen Bedingungen wie für die übrigen Ausschüsse.

5.4.1 Der Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG ist nicht mitbestimmt, deswegen können die Regeln der Mitbestimmungsgesetze für Arbeitnehmervertreter nicht beachtet werden.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Zugehörigkeitsdauer bislang nicht als sinnvoll.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Das Aufsichtsratsmandat soll spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung

enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Auch hier gilt, dass angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex formulierten Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und im Sinne der Kontinuität vorerst von dieser Empfehlung abgewichen wird.

7.1.2 Die Quartalsmitteilungen und der Halbjahresfinanzbericht werden aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) spätestens innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Berlin, 22. März 2018

Für den Aufsichtsrat



Klaus Röhrig  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand



Rüdiger Andreas Günther  
Vorstandsvorsitzender



Thomas Grethe



Sven Meise

## Grundsätzliche Informationen über den Aufbau der Unternehmensführung und die zugrunde liegenden Regeln

Die Francotyp-Postalia Holding AG mit Sitz in Berlin untersteht dem deutschen Aktienrecht und verfügt über die Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Unternehmensführung basiert auf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Organe sowie einem regen und stetigen Informationsfluss zwischen ihnen. Insbesondere auf der Hauptversammlung können die Aktionäre Fragen an die Unternehmensleitung stellen und ihr Stimmrecht ausüben.

Verantwortung zu übernehmen, gehört zum Selbstverständnis des FP-Konzerns. Das Unternehmen übernimmt Verantwortung für Produkte und Prozesse, Mitarbeiter, Kunden und Partner genauso wie für Umwelt und Gesellschaft. Dabei pflegt das Unternehmen einen offenen Umgang und befindet sich in einem kontinuierlichen Dialog mit seinen Stakeholdern. Für deutsche Aktiengesellschaften ist ein duales Führungssystem, zusammengesetzt aus Vorstand und Aufsichtsrat, gesetzlich vorgeschrieben. Satzungsgemäß besteht der Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aus der Mitte des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die sich das Gremium selbst gegeben hat, wird dessen Arbeitsweise geregelt.

Satzungsgemäß finden kalenderjährlich vier Sitzungen des Aufsichtsrats der Francotyp-Postalia Holding AG statt, wobei zwei Sitzungen kalenderhalbjährlich stattzufinden haben. Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen einberufen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend der Satzung eine oder mehrere Personen zum Vorstand der Gesellschaft berufen. Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG setzt sich aus drei Vorständen zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Gemäß der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Plänen und Richtlinien. Dabei trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung arbeiten die drei Vorstände in ihrem jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen

Richtlinien, auch in den Konzerngesellschaften, sorgt der Vorstand ebenso für ein angemessenes Risikomanagement und controlling im Unternehmen. Näheres beschreibt der Risiko- und Chancenbericht im Konzernlagebericht. Sitzungen des Vorstands finden in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit zweiwöchentlich, statt.

#### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Wegen der Größe des Unternehmens und der durch die Satzung bestimmten Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in der Regel auf die Bildung von Ausschüssen oder Gremien verzichtet. Aus diesem Grund beschließt und überprüft der Aufsichtsrat als Ganzes Fragen zum Thema des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente. Ebenso nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgabe des Prüfungsausschusses wahr. Damit übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich die Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über die geforderten besonderen Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung.

#### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat – Diversität**

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ist das gemeinsame Ziel der engen Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat. In regelmäßigen Abständen erörtern Vorstand und Aufsichtsrat den Stand der abgestimmten strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der internen Rechnungslegung und der Compliance informiert der Vorstand den Aufsichtsrat ebenfalls regelmäßig. Der Vorstand berichtet über eventuelle Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und begründet diese. Die Art und Weise, wie der Vorstand informieren und berichten muss, hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Für Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens grundlegend verändern, und über Geschäfte von wesentlicher Bedeutung sind in der Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats bestimmt.

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat gemäß den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Mitglieder des Vorstands eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für diese Versicherung gilt der Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds gemäß § 93 Abs. 2 AktG. Für den Aufsichtsrat wurde ebenfalls eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung enthält zurzeit keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat soll

bei der Neuverhandlung der Versicherung aufgenommen werden.

#### **Diversitätskonzept**

Das Thema Diversität ist für den gesamten FP-Konzern von essentieller Bedeutung. Die Konzepte, Ziele und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren werden ausführlich im erstmals für das Jahr 2017 veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht vorgestellt, der auf folgender Internetseite des Unternehmens eingesehen und heruntergeladen werden kann: <https://www.fp-francotyp.com/nachhaltigkeitsbericht>.

Ungeachtet dieses Berichts hat der Aufsichtsrat stets auch im Sinne des Aktiengesetzes und Corporate Governance Kodex das Thema Diversität bei seiner Zusammensetzung und den entsprechenden Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu beachten. Hierzu zählt nicht nur die gemäß Aktiengesetz und Corporate Governance Kodex empfohlene Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen und männlichen Mitgliedern, sondern auch die Berücksichtigung der Erfahrung der einzelnen Mitglieder gemessen am Alter, der Berufserfahrung und der Internationalität. Maßgebliche Leitlinie für Wahlvorschläge ist das Unternehmensinteresse, respektive die mit Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen eines Aufsichtsrats. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessen berücksichtigen. Demnach schlägt der Aufsichtsrat – nach einem entsprechend geführten Bewerbungs- bzw. Vorschlagsverfahren und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung und Unabhängigkeit die am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor.

Unter diesem Aspekt ist die gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats zu betrachten. Das Aufsichtsratsmandat soll spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Der Aufsichtsrat weicht zurzeit von dieser Regelung ab, um ein möglichst weites Spektrum an Erfahrungen abdecken zu können und die Kontinuität im Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Weiterhin soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied das Kriterium der Internationalität erfüllen. Bereits heute verfügt mindestens ein Mitglied über die geforderten Eigenschaften.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen derzeit bei keinem Aufsichtsratsmitglied konkrete Anhaltspunkte für relevante Umstände oder Beziehungen, insbesondere zum Unterneh-

men, zu Mitgliedern des Vorstands oder zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten und die deshalb gegen die Unabhängigkeit sprächen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Im Hinblick auf das Aufsichtsratsmitglied Klaus Röhrig ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass dessen Funktion als Gründungs-Partner von Active Ownership Capital S.à.r.l. seine Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht beeinträchtigt. Der Kodex enthält keine abschließende Definition der Unabhängigkeit, sondern nennt nur beispielhaft Umstände, die gegen die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds sprechen. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht und diese Beziehung einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, anhand dieser Indizien die Unabhängigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder einzuschätzen. Bei der Active Ownership Capital S.à.r.l. handelt es sich nicht um einen kontrollierenden Aktionär, dem eine faktische Hauptversammlungsmehrheit zukommen müsste. Andere gegen die Unabhängigkeit von Klaus Röhrig sprechende Umstände sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist im Aktiengesetz sowie im Kodex festgelegt, dass der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften für den Anteil von Frauen Zielgrößen definiert. Gegenwärtig befindet sich noch keine Frau im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Angesichts der Tatsache, dass die letzte Aufsichtsratswahl 2016 stattgefunden hat und der Aufsichtsrat satzungsgemäß aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, wurde vorerst mit Beschluss vom 6. Juni 2017 für den Zeitraum bis spätestens zum 30. Juni 2019 ein Frauenanteil von null Prozent als Zielgröße festgelegt. Der Beschluss vom 6. Juni 2017 ersetzt den für den Zeitraum bis 30. Juni 2017 geltenden ursprünglichen Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Jahr 2015.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Neuregelung der Besetzung von Vorstandspositionen zu betrachten. Wie für den Aufsichtsrat, so gilt auch hier, dass das Interesse des Unternehmens maßgebliche Leitlinie für die Besetzung von Führungspositionen ist. Im Falle der Vorstandspositionen gilt es darüber hinaus, die Kontinuität in der anstehenden strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Regelungen im Aktiengesetz und im Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat deswegen eine Zielgröße von null Prozent für den Anteil von Frauen im Vorstand für den Zeitraum bis 30. Juni 2019 beschlossen. Gleichwohl wird der Aufsichtsrat das Thema Diversität bei der Suche nach fachlich geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten für neu zu besetzende Vorstandspositionen berücksichtigen.

Daneben ist der Vorstand verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und soweit vorhanden auch in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festzulegen. Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden vom Vorstand die Geschäftsführer der in- und ausländischen Gesellschaften sowie die Bereichsleiter im Inland bzw. ihnen gleichgestellte Stabsfunktionen im Unternehmen definiert. Über eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes verfügt der FP-Konzern nicht. Für den FP-Konzern hat der Vorstand mit Datum vom 26. Juni 2017 erneut festgelegt, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands mindestens 9 % betragen soll. Diese Zielgröße wird seitdem kontinuierlich erreicht bzw. überschritten.

#### **Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Francotyp-Postalia Holding AG entspricht den Empfehlungen des Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und Aufsichtsrat individualisiert offenzulegen. Die Grundzüge der Vergütungssysteme und die Vergütung sind im Vergütungsbericht, der Teil des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses ist, dargestellt.

Die Vergütung der Vorstände enthält einen mehrjährigen, variablen Vergütungsbestandteil. Auf den zu erwartenden Langfristbonus erhält das jeweilige Vorstandsmitglied eine jährliche Abschlagszahlung. Der Aufsichtsrat ist nach billigem Ermessen berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung eines möglichen Malusbetrages anzupassen. Steht fest, dass der Langfristbonus nicht gewährt wird, erfolgt keine Abschlagszahlung.

#### **Interessenkonflikte**

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch anderen Personen Vorteile gewähren oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen und informiert die übrigen Mitglieder des Vorstands. Ebenso legt jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Im Jahr 2017 sind keine offenlegungspflichtigen Interessenkonflikte entstanden.

#### **Effizienzprüfung**

Der Aufsichtsrat überprüft in einem regelmäßigen Turnus die Effizienz seiner Tätigkeit. Die letzte Effizienzprüfung unter Zuhilfenahme eines externen Beraters hat der Aufsichtsrat Ende 2017 initiiert und zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen.



## Aktionäre und Hauptversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Hauptversammlung ein. Die Aktionäre nehmen auf der Hauptversammlung den festgestellten Konzern- bzw. Jahresabschluss und die entsprechenden Lageberichte entgegen, beschließen gegebenenfalls über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Ebenfalls wählen die Teilnehmer der ordentlichen Hauptversammlung in jedem Geschäftsjahr den Abschlussprüfer neu.

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre der Francotyp-Postalia Holding AG ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahr. Sie haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausüben zu lassen. Zudem wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert, indem die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt, der auch während der Hauptversammlung zu erreichen ist. Die Gesellschaft veröffentlicht die für die Hauptversammlung verlangten Unterlagen zusammen mit der Tagesordnung für die Aktionäre leicht zugänglich auf der Internetseite. Zugleich werden die Unterlagen den Aktionären durch ihre Banken direkt übermittelt. Die Satzung sieht nicht die Möglichkeit einer Briefwahl vor.

Selbstverständlich liegt es im Interesse der Gesellschaft und auch im Interesse der Aktionäre, die Hauptversammlung zügig abzuwickeln. Satzungsgemäß steht dem Versammlungsleiter entsprechend die Möglichkeit zur Verfügung, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Bedingt durch einen hohen organisatorischen Aufwand ist eine komplette Internet-Übertragung der Hauptversammlung weiterhin nicht vorgesehen.

## Transparenz

Corporate Governance bedeutet für die Francotyp-Postalia Holding AG eine verantwortungsbewusste und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens. Dazu gehört insbesondere die Gleichbehandlung der Aktionäre bei der Weitergabe von Informationen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist bereit, in angemessenem Rahmen, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Themen, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, werden Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt.

Allen Aktionären, Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten werden sämtliche neue Tatsachen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet die Verbreitung der Informationen in Deutsch und in Englisch sowohl auf der Internetseite der Francotyp-Postalia Holding AG als auch die Nutzung von Systemen, die eine gleichzeitige Veröffentlichung von Informationen im In- und Ausland gewährleisten.

Wesentliche wiederkehrende Veröffentlichungen und Termine werden im Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert die Francotyp-Postalia Holding AG auf ihrer Internetseite, wenn Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen FP-Aktien oder sich darauf beziehende Derivate erworben oder veräußert haben. Laut Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind diese Personen verpflichtet, Transaktionen zu melden, wenn der Wert im Kalenderjahr 5.000 Euro erreicht oder überschreitet.

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Da der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat hier aufgeführt:

### AKTIONÄR

	Anzahl der Aktien	%
<b>(Direkt)</b>		
Botho Oppermann (Aufsichtsrat)	300.000	1,84
Rüdiger Andreas Günther	19.887	0,12
Sven Meise	1.916	0,01
<b>(Indirekt)</b>		
Klaus Röhrig (Aufsichtsratsvorsitzender) über Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS	1.550.000	9,51
Klaus Röhrig (Aufsichtsratsvorsitzender) über 3R Investment Ltd.	130.000	0,80

## Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und – während des Geschäftsjahres – zusätzlich durch die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht informiert. Abweichend von der Empfehlung des Kodex werden die Quartalsmitteilung und der Halbjahresfinanzbericht aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz spätestens innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Der Konzernabschluss und die Zwischenmitteilungen werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Besteuerung und Dividendenauszahlung maßgebliche Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Ein internes Kontrollsystem und einheitliche Bilanzierungsgrundsätze stellen sicher, dass ein angemessenes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Zahlungsströme aller Konzerngesellschaften wiedergegeben wird. Darüber hinaus stellt der Vorstand ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher.

Zeitnah und regelmäßig unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über bestehende Risiken und ihre Entwicklung. Der Aufsichtsrat berät über das Risikomanagement und ist vor dem Hintergrund des § 107 Abs. 3 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes BilMoG explizit mit der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der internen Kontrollsysteme und Revisionssysteme, des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, insbesondere deren Unabhängigkeit, befasst. Eine Aufstellung der Beziehung zu Aktionären, die im Sinne des IAS 24 als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind, veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb ihres Konzernabschlusses.

## Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat, dem Beschluss der Hauptversammlung 2017 folgend, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2017 beauftragt. Mit dem Abschlussprüfer wurde gemäß den Empfehlungen des Kodex vereinbart, dass er den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über Ausschluss- und Befan-

genheitsgründe unterrichtet, die während der Prüfung auftreten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Zudem berichtet der Abschlussprüfer sofort über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Falls der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Compliance zum Kodex nach § 161 AktG ergeben, wird er den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

## Compliance

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Fragen der Compliance sind regelmäßig Gegenstand der Beratung zwischen dem Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand. Die Unternehmenskultur des FP-Konzerns ist von Vertrauen und gegenseitigem Respekt sowie dem Willen zur strikten Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen geprägt. Dennoch sind Rechtsverstöße durch individuelles Fehlverhalten nie ganz auszuschließen. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwandes wurde auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben (Whistleblower-System). Das Unternehmen setzt alles daran, dieses Risiko so weit wie möglich zu minimieren, Fehlverhalten aufzudecken und konsequent zu verfolgen. Von zentraler Bedeutung ist die Beachtung rechtlicher und ethischer Regeln und Grundsätze. Regeln und Grundsätze sind, wie auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Insiderinformationen, in der Compliance-Richtlinie festgeschrieben. Allen Mitarbeitern dient sie zur Orientierung für ein integriertes Verhalten im Geschäftsverkehr. Führungskräfte und Mitarbeiter werden zur Compliance-Richtlinie geschult.